

# **Gemeinde Forstern**

## **Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Gemeinde Forstern erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte in Trägerschaft der Gemeinde als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Elternbeiträge**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Elternbeiträge für die Benutzung (und für die Verpflegung von Kindern) nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 3 Schuldner der Elternbeiträge**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

### **§ 4 Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld der Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

- (3) Die Gebühren für die Verpflegung sind am 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

## **§ 6 Elternbeiträge für Verpflegung**

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen für die Benutzung auch Elternbeiträge für die Verpflegung je Kind und Monat erhoben. Die Höhe wird durch die Gemeinde bekannt gegeben. Bei einer Neuaufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen. Bei einer Neuaufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbetrages zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind vom Besuch der Tageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des Monatsbetrages für die Verpflegung zu zahlen. Bei Verlassen der Tageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Betrag zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Getränkegeldes wird durch die Gemeinde bekannt gegeben.

## **§ 7 Elternbeiträge für die Benutzung**

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- (3) Der Elternbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen (auch Logopädie, Ergotherapie, Englisch usw.) fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Wird für ein Kind ein Betreuungsvertrag geschlossen und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vorangegangenen 3 Monate ein Betreuungsvertrag, so kann die Gemeinde auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsvertrages und den Beginn des neuen Betreuungsvertrages verlangen. Der vorherige Vertrag gilt für diesen Fall als fortbestehend.

## **§ 8**

### **Höhe der Elternbeiträge und soziale Staffelung der Elternbeiträge**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (2) Grundlage für die Höhe der Elternbeiträge sind die Regelungen des BayKiBiG.
- (3) Der Elternbeitrag kann unter Beachtung der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie wie folgt ermäßigt werden:
  - Besuchen zwei Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft die gemeindliche Tageseinrichtung, so kann für jedes Kind der Beitrag um 12 % ermäßigt werden.
  - Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie/Lebensgemeinschaft die gemeindliche Tageseinrichtung, können die Beiträge je Kind um 15 % ermäßigt werden.

## **§ 9**

### **Sonstige Gebühren**

Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

## **§ 10**

### **Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme und bei Änderungen der Gebühren eine Mitteilung an die Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

**§ 11**  
**Übernahme der Elternbeiträge und der Verpflegungskosten**

- (1) Die Elternbeiträge und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 09.07.1997 außer Kraft.

Forstern, den

GEMEINDE FORSTERN

Georg Els  
1. Bürgermeister